

Ein Grundgesetz ohne „Rasse“

Vorschlag für eine Änderung von
Artikel 3 Grundgesetz

Hendrik Cremer



Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin
Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0
Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gestaltung:
iserundschmidt
Kreativagentur für PublicRelations GmbH
Bonn – Berlin

Policy Paper No. 16
April 2010

ISSN 1614-2187 (gedruckte Fassung)

© 2010 Deutsches Institut für Menschenrechte
Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf 100% Altpapier

Autor

Dr. iur. Hendrik Cremer ist seit Juli 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte. Er ist Experte für das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) und hat zur Rechtsstellung unbegleiteter Flüchtlingskinder nach der Kinderrechtskonvention promoviert. Seine weiteren Arbeitsschwerpunkte: Rassismus und Migration. Anwaltlich war er mit dem Schwerpunkt Ausländer- und Sozialrecht tätig.

Ein Grundgesetz ohne „Rasse“ – Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz

1 Änderung der Formulierung des Diskriminierungsverbotes im Grundgesetz

Mit diesem Positionspapier empfiehlt das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Änderung des Diskriminierungsverbotes in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG): Der Begriff „Rasse“ sollte gestrichen werden, ohne den Schutzbereich der Norm dadurch zu verändern. In Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG heißt es gegenwärtig: „Niemand darf wegen ... seiner Rasse, ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Die Bestimmung zielt darauf ab, Rassismus zu bekämpfen und will dabei rassistische Diskriminierungen ausschließen. Zugleich suggeriert der Wortlaut der Bestimmung ein Menschenbild, das auf der Vorstellung unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ basiert.¹ Jedoch gehen allein rassistische Theorien von der Annahme aus, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe.

Die Formulierung in Artikel 3 Absatz 3 GG führt damit zu einem unauflösbaren Widerspruch. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut von Artikel 3 Absatz 3 GG müssen Betroffene im Falle rassistischer Diskriminierung geltend machen, aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert worden zu sein; sie müssen sich quasi selbst einer bestimmten „Rasse“ zuordnen und sind so gezwungen, rassistische Terminologie zu verwenden.

Es geht bei der Diskussion um den Begriff „Rasse“ nicht um ein intellektuelles Gedankenspiel, sondern um einen Perspektivwechsel: Rassismus lässt sich nicht glaubwürdig bekämpfen, wenn der Begriff „Rasse“ beibehalten wird. Dies gilt umso mehr, als seine weitere

Verwendung das Konzept menschlicher „Rassen“ akzeptabel erscheinen lässt und dazu beitragen kann, rassistischem Denken Vorschub zu leisten.

Einige EU-Staaten haben sich bereits entschieden, in ihrer Gesetzgebung von dem Begriff Abstand zu nehmen. Auch in Deutschland lässt sich ein breites Problembewusstsein hinsichtlich des Begriffs feststellen. Eine Änderung des Grundgesetzes,² welches das Fundament der deutschen Rechtsordnung bildet, wäre ein wichtiges Signal, endlich Sprachgewohnheiten aufzubrechen und die scheinbare Akzeptanz von Rassekonzeptionen zu beenden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte empfiehlt, den Begriff „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG zu streichen und die Regelung wie folgt zu fassen:

„Niemand darf *rassistisch* oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

2 Begründung

2.1 Streichung des Begriffs „Rasse“

Das Verbot der Diskriminierung wegen der „Rasse“ wurde in das Grundgesetz in expliziter Abgrenzung zur rassistischen Ideologie und monströsen Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus aufgenommen – ebenso wie in internationale Menschenrechtsdokumente

1 Eingehend zur Problematik des Begriffs „Rasse“ bereits Cremer, Hendrik (2009): „... und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung. Policy Paper No. 10. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2. Auflage, Berlin 2009.

2 Die Grundgesetzänderung könnte separat oder auch zusammen mit der derzeit diskutierten Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG erfolgen, die das Deutsche Institut für Menschenrechte befürwortet.

wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die UN-Anti-Rassismus-Konvention.

Durch die Verwendung des Begriffs werden jedoch Vorstellungen von der Existenz menschlicher „Rassen“ perpetuiert. Seit dem 18. Jahrhundert waren mit dem Begriff „Rasse“ Kategorienbildungen von Menschen verbunden (häufig mit Vorstellungen eines Hierarchyverhältnisses), die zugleich der Rechtfertigung von Sklaverei und Kolonialpolitik dienen.³ Trotz des gestiegenen Problembewusstseins auf internationaler Ebene⁴, in der Europäischen Union⁵ und in Deutschland⁶ wurde bislang nicht der folgerichtige Schritt unternommen, den Begriff aus Gesetzestexten zu streichen und andere Formulierungen aufzunehmen, die dem Ziel, rassistische Benachteiligungen und Rassismus zu verhindern und zu bekämpfen, angemessen sind.

Zwar gibt es Gesellschaften, in denen die Verwendung des Begriffs „Rasse“ bis heute weit verbreitet ist. In den USA bildet er beispielsweise einen tragenden Begriff im öffentlichen und politischen Leben – etwa bei der politischen Durchsetzung des Gleichheitsgrundsatzes. Allerdings stößt er auch dort auf Kritik. Die Befürworter verweisen dabei auf die soziale Bedeutung des Begriffs „Rasse“ („race“) in der US-amerikanischen Gesellschaft. Die Gegner heben hingegen hervor, dass der Begriff untrennbar mit einem biologistischen Konzept verbunden ist.⁷

Für den europäischen Raum lässt sich feststellen, dass der Begriff „Rasse“ wachsender Kritik ausgesetzt ist. Wegweisend ist die Entschließung des Europäischen Parlaments anlässlich des Europäischen Jahres (1997) gegen Rassismus. Die Entschließung hebt hervor, dass der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ in Dokumenten der EU rassistischem Denken und Diskriminierungen Vorschub leisten könne, da er auf der Vorstellung basiere, es gebe unterschiedliche menschliche „Rassen“. Das Europäische Parlament empfiehlt daher, den Begriff in allen amtlichen Texten zu vermeiden.⁸

Bemerkenswert ist ebenso, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes den Begriff der „Rasse“ bewusst nicht verwendet: Der Begriff wird sowohl beim Internetauftritt⁹ wie auch in Publikationen der Stelle konsequent vermieden. Stattdessen ist von „rassistischer Diskriminierung“ oder von Benachteiligungen aus „rassistischen Gründen“ die Rede.¹⁰ Auch im gesellschaftlichen Bereich wird die Verwendung des Begriffs „Rasse“ zunehmend abgelehnt: So hat der Deutsche Presserat den Begriff „rassisch“ aus dem Diskriminierungsverbot (Ziffer 12) des Deutschen Presskodex in der seit 1. Januar 2007 gültigen Fassung¹¹ gestrichen. Ein anderes Beispiel ist die scharfe Kritik, auf die der Gebrauch eines Einbürgerungsformulars des Landes Berlin Anfang 2007 stieß, in dem das Einverständnis zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten „zur rassischen Herkunft“ verlangt wurde. Die national und international erhebliche Kritik¹² gipfelte in der Formulierung, deut-

- 3 Siehe zur Begriffsgeschichte des Begriffs „Rasse“ Cremer, Hendrik (2009): S. 2 und S. 6 ff. (Fußnote 1).
- 4 Auf internationaler Ebene gab es schon zahlreiche Appelle, vom Begriff der „Rasse“ Abstand zu nehmen. Die UNESCO hat bereits 1950 dazu aufgefordert, den Begriff „Rasse“ nicht mehr zu verwenden, da er für einen sozialen Mythos stehe, der ein enormes Ausmaß an Gewalt verursacht hat, <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001282/128291eo.pdf> (abgerufen am 04.03.2010).
- 5 Bei der Ausarbeitung der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG wies eine Anzahl von Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Erwähnung des Begriffs „Rasse“ in der Richtlinie der Akzeptanz rassistischer Theorien gleichkomme. Andere befürworteten die Verwendung des Begriffs „Rasse“, da er dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspreche. Der letztendlich gefundene – nicht überzeugende – Kompromiss bestand darin, dass der Richtlinie folgende Erklärung (Erwägungsgrund 6) vorangestellt wurde: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs „Rasse“ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“
- 6 Siehe hinsichtlich der Bundesregierung Schlussbemerkungen des UN-Anti-Rassismusausschusses zu Deutschland vom August 2008, Ziffer 15, http://www.bmj.bund.de/files/-/3451/Concluding%20Observations%20engl.%20Fassung_.pdf (abgerufen am 04.03.2010), ebenso Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz (2008): S. 8 f., http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150674/publicationFile/18318/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.pdf (abgerufen am 04.03.2010).
- 7 Siehe dazu American Sociological Association (2003): Statement of the American Sociological Association on The Importance of Collecting Data and Doing Social Scientific Research on Race. Washington, D.C., http://www2.asanet.org/media/asa_race_statement.pdf (abgerufen am 15.03.2010). Siehe ebenso Bös, Mathias (2005): Rasse und Ethnizität, Zur Problemgeschichte zweier Begriffe in der amerikanischen Soziologie. Wiesbaden 2005.
- 8 Europäisches Parlament (1996): Entschließung zu der Mitteilung der Kommission über Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, Erwägung K, Amtsblatt Nr. C 152 vom 27.05.1996, S. 57, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:51996IP0135:EN:HTML> (abgerufen am 15.03.2010). Siehe ebenso Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit (2006): Europäisches Handbuch zu Gleichstellungsdaten. Brüssel 2006, S. 61, u.a. Fußnote 139, wo den Staaten der EU grundsätzlich von einer Verwendung des Begriffs „Rasse“ abgeraten wird.
- 9 Siehe insbesondere <http://www.antidiskriminierungsstelle.de/ADS/Service/Kontakt/formular-beratung.html> (abgerufen am 04.03.2010).
- 10 Siehe z. B. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2009): AGG-Wegweiser, Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Berlin 2009, S. 8, S. 15.

sche Behörden würden „Nazi-Jargon“ verwenden. Das Formular wurde schließlich geändert.

Das Festhalten am Begriff „Rasse“ in (mensen-)rechtlichen Texten führt schließlich dazu, dass sich Gesetzgebung¹³, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, NGOs¹⁴ oder andere, die sich mit einschlägigen Gesetztexten befassen, ständig gezwungen sehen, den Begriff in Texteschüben oder Fußnoten zu problematisieren und nur in Anführungszeichen zu verwenden, um sich von dem Begriff zu distanzieren. Dies gilt nicht nur für den deutschsprachigen Raum, sondern ist ebenso auf internationaler Ebene zu beobachten.

In einigen Mitgliedstaaten der EU hat sich mittlerweile grundsätzlich wie auch im Zuge der Umsetzung der Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG die Position durchgesetzt, den Begriff „Rasse“ aus der nationalen Gesetzgebung zu verbannen. Dies gilt etwa für Finnland, Schweden oder Österreich.¹⁵

Das Grundgesetz bildet das Fundament der deutschen Rechtsordnung. In ihm sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt, wobei dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz und den ihn verstärkenden Diskriminierungsverboten (Artikel 3 GG) eine zentrale Bedeutung zukommt. Eine Streichung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz wäre daher ein wichtiges Signal, sowohl für die Gesetzgebung in Deutschland als auch für die Normsetzung auf europäischer Ebene.

2.2 Aufnahme des Begriffs „rassistisch“

Der hier gemachte Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes hat einen Bruch mit der gegenwärtigen Struktur des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG zur Folge. Enthält dieser bisher nur eine Aufzählung von Substantiven, nämlich von Merkmalen, aufgrund derer keine Benachteiligungen oder Bevorzugungen erfolgen dürfen, handelt es bei dem Begriff „rassistisch“ um ein Adjektiv, welches bereits für sich genommen ein Unwerturteil beinhaltet. Dieser Bruch ist jedoch notwendig, weil genau damit

die Ablehnung von Rassekonzeptionen ausgedrückt wird und weil keine andere sprachliche Lösung den Zweck der Norm, rassistischen Diskriminierungen entgegenzutreten, angemessen widerspiegelt.

Bloße Streichung von „Rasse“ nicht ausreichend

Es allein bei einer Streichung des Begriffs „Rasse“ zu belassen, ist nicht ausreichend, weil damit der Schutzbereich verengt würde. Zudem ist es zur Bekämpfung von Rassismus gerade notwendig, dass die Verfassung diesen beim Namen nennt und sich klar davon distanziert.

Ersatz durch die Begriffe ethnische Herkunft / ethnische Zugehörigkeit unbefriedigend

Geht es um die Bekämpfung von Rassismus, werden in der Debatte oftmals Begriffe mit Bezug zu Ethnizität ins Spiel gebracht. Solche Begriffe werden ebenso in internationalen Menschenrechtsdokumenten und nationalen Rechtsordnungen verwendet. Die Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG untersagt nicht nur Diskriminierungen aufgrund der „Rasse“, sondern ebenso aufgrund der „ethnischen Herkunft“.

Würde man im Rahmen von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG den Begriff „Rasse“ durch ein Merkmal mit Bezug zu Ethnizität zu ersetzen, könnte dies so verstanden werden, als ob der Schutzbereich der Norm dadurch eingeschränkt würde. Benachteiligungen, die an die tatsächliche oder vermeintliche Ethnie einer Person anknüpfen, sind nach der gegenwärtigen Fassung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG nur ein Teilaspekt der Diskriminierung wegen der „Rasse“.¹⁶ Zudem ist auch die Verwendung der Kategorie „Ethnie“ im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassismus nicht unproblematisch. Dieser Begriff kann ebenfalls dazu führen, gruppenbezogene Zuschreibungen zu fördern, indem er die Vorstellung hervorruft oder verfestigt, es gebe („nach ethnischen Maßstäben“) objektiv klar von einander zu trennende Bevölkerungsgruppen. Insofern können auch Begriffe wie „ethnische Herkunft“ oder „ethnische Zugehörigkeit“ Trägerbegriffe für Rassismus sein.¹⁷

11 <http://www.presserat.info/pressekodex.0.html> (abgerufen am 04.03.2010).

12 <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,464744,00.html> (abgerufen am 04.03.2010).

13 Siehe z. B. BT-Drs. 16/1780, S. 30 f.

14 Siehe z. B. Forum Menschenrechte (2010): Memorandum Rassismus. 2. Auflage, Berlin 2010, S. 2 f.

15 Siehe genauer Cremer, Hendrik (2009): S. 11 f. (Fußnote 1).

16 Siehe z. B. Eckertz-Höfer, Marion in: Denninger, Erhard u. a. (Hrsg.) (2001): Alternativkommentar zum Grundgesetz. 3. Aufl. Grundwerk, Neuwied 2001, Rn. 115; Dürig, Günter, in: Herzog, Roman u. a. (Hrsg.), Maunz-Dürig Grundgesetz-Kommentar. Band 1, München, Stand: Oktober 2009, Art. 3 Abs. 3 GG, Rn. 63 ff.

17 Siehe dazu auch Forum gegen Rassismus (2001): Infobrief 1, S. 4; Schiek, Dagmar, in: Schiek, Dagmar (Hrsg.) (2007): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Ein Kommentar aus europäischer Perspektive. Regensburg 2007, § 1, Rn. 13; Arndt, Susan/Hornscheidt, Antje (2004): Afrika und die deutsche Sprache, Ein kritisches Nachschlagewerk. Münster 2004, S. 124 ff.

Keine Verengung des Schutzbereichs durch den Begriff „rassistisch“

Teilweise wird argumentiert, der Begriff „rassistisch“ führe zu einer Verkürzung im Schutzbereich von Artikel 3 Absatz 3 GG, da er lediglich ideologisch motivierte Ausgrenzungspolitik oder Gewalt erfasse. Denn gerade in Deutschland werden mit dem Begriff Rassismus oft die Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus assoziiert; deshalb wird er häufig eng verstanden. In der öffentlichen Debatte werden stattdessen bis heute unzutreffende Begriffe wie „Ausländerfeindlichkeit“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ benutzt, um diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen zu kennzeichnen,¹⁸ selbst wenn sich diese gegen deutsche Staatsangehörige richten. Von Rassismus ist mit Blick auf aktuelle Verhältnisse und Ereignisse oftmals nur dann die Rede, wenn es um den harten Kern des politisch organisierten Rechtsextremismus geht.

Gewiss sind Stereotypisierungen, Ausgrenzungen und Diskriminierungen, die in demokratischen Gesellschaften existieren, nicht mit den systematischen und monströsen nationalsozialistischen Verbrechen gleichzusetzen. Ein Verständnis von Rassismus, dass sich auf Rechtsextremismus beschränkt, würde jedoch den Stand der Wissenschaft und der internationalen und europäischen Debatte ausblenden. Hier lässt sich bereits seit einiger Zeit eine Erweiterung im Verständnis von Rassismus ausmachen. In diesem Zusammenhang sei beispielhaft eine Empfehlung des UN-Ausschusses gegen Rassismus an Deutschland erwähnt. Nach Prüfung des von der Regierung zuletzt eingereichten Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Anti-Rassismus-Konvention hat der Ausschuss in seinen Empfehlungen an Deutschland vom August 2008 hervorgehoben, dass das Verständnis und der Ansatz in der Bekämpfung von Rassismus in Deutschland ausgeweitet werden sollte.¹⁹ In die gleiche Richtung zielen die jüngsten Empfehlungen der Europarats-Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI).²⁰

Wenn auch mit einiger Verzögerung, gibt es in Deutschland Anzeichen für ein erweitertes Verständnis von Rassismus. So hat etwa die Bundesregierung in ihrem

Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus von Oktober 2008 anerkannt, dass sich auch jenseits des rechtsextremistischen (politischen) Lagers rassistische Ressentiments und Stereotype finden und dass sich die Bekämpfung von Rassismus nicht in der Bekämpfung des Rechtsextremismus erschöpft, sondern auf die Gesellschaft insgesamt beziehen muss.²¹

Zwar werden bis heute auch Rassentheorien nach biologistischen Kriterien propagiert. Zunehmend erfolgen rassistische Argumentationsmuster aber anhand von Zuschreibungen aufgrund unterschiedlicher „Kulturen“, „Nationen“, „Ethnien“ oder Religionszugehörigkeit. In der Rassismusforschung wird mit Blick darauf von kulturalistischem Rassismus oder von Rassismus ohne Rassen gesprochen. Kennzeichnend für Rassismus ist die Konstruktion vermeintlich homogener Gruppen, deren individuellen Mitgliedern unabänderliche, quasi wesenhafte Eigenschaften zugeschrieben werden („Die sind so.“). Damit geht nicht zwingend eine ausdrückliche Hierarchisierung oder Abwertung einher. Die Konstruktion von Gruppen, nach der in „Wir“ und die „Anderen“ unterteilt wird, allein mit dem Ziel sich gegen die „Anderen“ abzugrenzen („Die sind anders, die wollen wir hier nicht.“), kann jedoch genauso zu gravierenden Ausgrenzungen führen.

Der hier vorgeschlagene Ausdruck der „rassistischen Benachteiligung“ erfasst nicht nur intendierte Benachteiligungen; eine Diskriminierungsabsicht ist – wie bei allen anderen Diskriminierungsverboten in Artikel 3 Absatz 3 GG – nicht erforderlich. Formulierungen, die auf subjektive Elemente abstellen würden, wie etwa „Benachteiligungen aus rassistischen Beweggründen“ oder „Benachteiligungen aus rassistischen Motiven“, würden den Schutzzweck von Artikel 3 Absatz 3 GG daher verkürzen.

Dem Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 3 GG unterfallen sowohl unmittelbare wie auch mittelbare Benachteiligungen. Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm setzt die Feststellung einer unmittelbaren Benachteiligung wegen der „Rasse“ eine an dieses Merkmal anknüpfende Ungleichbehandlung voraus. Mit Ungleichbehandlung ist eine unterschiedliche

18 Siehe dazu auch Terkessidis, Mark (2004): Die Banalität des Rassismus, Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld 2004, S. 13 ff.; Forum Menschenrechte (2010): S. 2 (Fußnote 14).

19 Ziffer 15 der Empfehlungen, http://www.bmj.bund.de/files/-/3451/Concluding%20Observations%20_engl.%20fassung_.pdf (abgerufen am 04.03.2010).

20 Siehe ECRI-Bericht über Deutschland (vierte Prüfungsrunde), 26. Mai 2009, z.B. S. 11, 8, 33, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/Germany_CBC_en.asp (abgerufen am 04.03.2010).

21 Siehe genauer Nationaler Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz (2008), S. 3 f. http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/150674/publicationFile/18318/Nationaler_Aktionsplan_gegen_Rassismus.pdf (abgerufen am 04.03.2010).

Behandlung vergleichbarer Sachverhalte gemeint. Des Weiteren muss die Ungleichbehandlung zu einer Beeinträchtigung führen, die nicht zu rechtfertigen ist.

Im Hinblick auf die hier vorgeschlagene Textvariante von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG setzt die Feststellung einer unmittelbaren rassistischen Benachteiligung Folgendes voraus: Zunächst müsste eine Ungleichbehandlung vorliegen, die sich inhaltlich am bisherigen Verständnis einer Ungleichbehandlung aufgrund der „Rasse“ orientiert. Bisherige rechtliche Erwägungen, die den Begriff „Rasse“ betreffen,²² lassen sich dabei auf die Anwendung und Auslegung der hier vorgeschlagenen Textvariante übertragen, da beide Varianten nach ihrem Schutzzweck rassistische Benachteiligungen im Blickfeld haben. Die Feststellung einer unmittelbaren rassistischen Benachteiligung setzt demnach eine Ungleichbehandlung voraus, die beispielsweise nach unterschiedlicher „Kultur“, „Ethnie“ oder „Hautfarbe“ von Menschen differenziert. Hat die Ungleichbehandlung eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung zur Folge, liegt eine unmittelbare rassistische Benachteiligung vor. Eine Rechtfertigung ist allenfalls in Ausnahmefällen denkbar.

Auch mittelbare Benachteiligungen fallen in den Schutzbereich von Artikel 3 Absatz 3 GG. Von mittelbaren Benachteiligungen spricht man, wenn etwa bestimmte Regelungen oder Verfahren dem Anschein nach zwar neutral gehalten sind, faktisch aber zur überproportionalen Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen führen.²³ Der Schutz vor mittelbaren Benachteiligungen hat in der Grund- und Menschenrechtsdogmatik zunehmend Anerkennung gefunden. Dies lässt sich ebenso der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs²⁴, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wie auch neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 Absatz 3 GG²⁵

entnehmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat beispielsweise in einem Fall eine mittelbare Diskriminierung²⁶ von Roma Kindern im tschechischen Schulwesen festgestellt.²⁷ Auch das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz²⁸ und die zugrunde liegende Anti-Rassismusrichtlinie 2000/43/EG sehen den Schutz vor mittelbaren rassistischen Benachteiligungen vor.

3 Fazit

Der Gebrauch des Begriffs „Rasse“ im Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes kann rassistisches Denken fördern, da er suggeriert, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ gebe. Solange er in Bezug auf Menschen verwendet wird, löst er Irritation und Sprachlosigkeit aus, bis hin zu persönlichen Verletzungen. Dabei ist seine Verwendung keinesfalls notwendig. Das Europäische Parlament hat bereits empfohlen, den Begriff nicht mehr in Dokumenten und Rechtstexten der EU zu gebrauchen. Staaten wie Finnland, Schweden oder Österreich haben in ihrem nationalen Recht schon Abstand von ihm genommen.

Der Begriff der „Rasse“ ist schließlich keiner vernünftigen Interpretation zugänglich. Er kann es auch nicht sein, da jede Theorie, die auf die Existenz unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ abstellt, in sich rassistisch ist. Es ist daher an der Zeit, durch eine Änderung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes eine Abkehr von diesem Begriff zu vollziehen und stattdessen ein Verbot rassistischer Benachteiligung oder Bevorzugung aufzunehmen. Damit würde dem Schutzzweck der Norm, dem Schutz vor rassistischen Diskriminierungen und der Bekämpfung von Rassismus, zu voller Wirkung verholfen.

22 Etwa nach den einschlägigen juristischen Kommentaren zu Art. 3 GG und – soweit vorhanden – nach der Rechtsprechung.

23 Dabei können auch Regelungen oder Verfahren, die dem Anschein nach neutral gehalten sind, durchaus gewollt auf die Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen abzielen.

24 Siehe dazu genauer, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Gerichts König, Doris/Peters, Anne in: Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.) (2006): EMRK/GG Konkordanzkommentar. Tübingen 2006, Kapitel 21, Rn. 65 f.

25 Siehe z. B. BverfG: 2 BvL 6/07, Ziffer 49 http://www.bundesverfassungsgericht.net/entscheidungen/ls20080618_2bvl000607.html (abgerufen am 04.03.2010).

26 In internationalen Menschenrechtsverträgen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention wird – anders als im Grundgesetz – nicht der Begriff der Benachteiligung, sondern der Begriff der Diskriminierung gebraucht.

27 D. h. und andere gegen Tschechien, Urteil vom 13.11.2007, Große Kammer, Beschwerdenummer 57325/00.

28 Siehe auch Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2009): S. 12, 15 (Fußnote 10).

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27
D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de